

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Abwicklung von Waldpädagogik- und Forst & Kultur Ausgängen (Bewusstseinsbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - forstpädagogische Maßnahmen)
Themenbereich:	Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 78-03 zum Themenbereich "Bewusstseinsbildung (gem. Pkt. 24.2.4) in Verbindung mit dem Ziel 24.1.6 „Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land und Forstwirtschaft /z.B. forstpädagogische Maßnahmen)" eingereicht werden können.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt auf der Abwicklung und Organisation von Waldpädagogischen Ausgängen sowie untergeordnet von Forst & Kultur Aktivitäten vom 01. April 2025 bis 31. März 2028 bezogen auf die durchgeführten Ausgänge.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."</p> <p>Mit dem Projekt wird die Vermittlung von Wissen und praktischen Erfahrungen/ Erlebnissen bzgl. Wald und ökologischer Vorgänge durch Waldausgänge gefördert. Zusätzlich trägt das Projekt zur Motivation, Förderung und Unterstützung der Waldpädagogen und Forst & Kulturabsolventen:Innen bei, damit diese Waldausgänge sowie Forst & Kulturaktivitäten durchführen.</p> <p>Als konkrete Maßnahmen bzw. Aktivitäten sind geplant:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Österreichweiten Durchführung von waldpädagogischen Ausgängen

2. Österreichweiten Durchführung von Forst- & Kultur-Aktivitäten

3. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich zur Bewerbung der waldpädagogischen Ausgänge und Inhalte

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst:

- Eine Info-Homepage, Vorträge und Präsentationen

Diesbezüglich soll nach Möglichkeit angestrebt werden, 19.000 Waldausgänge sowie Forst & Kultur-Aktivitäten durchzuführen und abzuwickeln. Die Erstellung und der Versand von Rundschreiben, die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterialien (Datenbank) und die Homepage www.wald-gang.at sollen zur weiteren Zielerreichung des Projekts aus dem Vorprojekt des Klima.Schutz.Wald-Vereins genutzt werden.

Das Handbuch (downloadbar unter www.wald-gang.at) dient als Grundlage für die Ausgänge, bzw. Aktivitäten. Ebenso die Formblätter. Die Unterlagen sind in Abstimmung mit dem Fördergeber zu modifizieren. So handelt es sich bei der Förderung der Ausgänge aufgrund des „hohen öffentlichen Interesses“ gemäß SRL 24.7.1.3 um eine 100% Förderung des „Bildungsteils“. Zusätzliche Einnahmen der Waldpädagogen und Waldpädagoginnen für Ausgänge sind nur dann zulässig, wenn sie begründbar sind. Anerkennbare Gründe wären z.B. zusätzliche Reisekosten, div. Materialien, Ausrüstung, etc. ...

Für Waldpädagogische Ausgänge können Standardkosten (Analog zur Schule am Bauernhof Euro 35,- pro Unterrichtseinheit) in der Höhe von Euro 140,- pro Ausgang (Minimum 3 UE) und für eine Doppelführung (Minimum 6 UE mit einer Stunde Pause) Euro 280,- inklusive Vor- und Nachbereitung verrechnet werden.

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

28.Feb.2025 bis: 28.Apr.2025

Festgelegte Budgethöhe:

4.000.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: +43 1/711 00
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson:

Reg.Rat ADir. Ing. Thomas Baschny
Sektion III Forstwirtschaft und Regionen Abteilung III/3 - Waldschutz, Waldentwicklung und Förderung
Marxergasse 2, 1030 Wien
T: +43 6646112808
E: thomas.baschny@bml.gv.at

Dokumente:

KSW_FuK - Formulare Version V2019-03 Themenbeschreibung.docx
KSW_FuK - Formulare Version V2019-03 Schulen.docx
KSW_FuK - Formulare Version V2019-03 Gruppen.docx
KSW_FuK - Formulare Version V2019-03 Antrag.docx
KSW_Bestaetigung_Waldausgang V2019-03.docx
Handbuch_zur Abwicklung FK+WP.docx

Ziele des Verfahrens**Ziele:**

• Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).

Fördergegenstände**FG-Nummer:**

4

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**Beispiele:****Förderwerber****Förderwerber:**

Gebietskörperschaften
- Bund

- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Als Förderwerber werden natürliche Personen und Personenvereinigungen ausgeschlossen. Die Förderwerber haben dezidiert darzulegen wie eine Projektabwicklung angedacht ist (wieviel Fachpersonal, Büroausstattung, Datenbank, digitale Ausstattung, etc.) und Angaben über ihre fachliche Qualifikation zu machen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.
- die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Aufrufspezifische Auflagen:

- Eine Kostenanerkennung erfolgt prinzipiell frühestens ab 01. April 2025. Das bedeutet dass unabhängig von einem früheren Einreichdatum, Ausgänge und Aktivitäten erst ab dem 01. April 2025 gem. Standardkosten abgerechnet werden dürfen. Sollte die Projekteinreichung zu einem späteren Zeitpunkt als 01. April 2025 erfolgen - dann gilt die Kostenanerkennung erst ab dem Einreichdatum.

Sämtliche anderen Kosten können auch erst frühestens ab dem 01. April 2025 anerkannt werden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle

anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen. 24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 24.7.2 Teilnehmendenförderung 24.7.2.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene im Ausmaß von 40 %.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. 24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)